

bei Ermittlung der Lohnsumme für die Lohnsummensteuer berücksichtigen. (Erlaß des RdF. und des RdJ. vom 28. Dezember 1940, Reichssteuerblatt 1941, S. 36.)

#### **Sicherung der Wiedereröffnung vorübergehend geschlossener Einzelhandelsgeschäfte**

Wegen Einberufung des Inhabers vorübergehend geschlossene Verkaufsstellen und Versandgeschäfte dürfen nach dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1939 ohne Genehmigung wiedereröffnet werden, wenn die Schließung unverzüglich der zuständigen Wirtschaftsgruppe oder ihrer Untergliederung gemeldet wird. Diese Regelung wurde durch Runderlaß vom 2. Januar 1941 auf die Fälle erweitert, in denen nicht der Inhaber selbst, sondern andere für die Geschäftsführung verantwortliche und unentbehrliche Personen zum Heeresdienst einberufen werden. Im einzelnen wird angeführt:

1. Eine Frau ist Inhaberin und der Ehemann oder Sohn, der praktisch das Geschäft führt, wird eingezogen.
2. Infolge Krankheit, Alters oder ähnlicher Verhältnisse des Inhabers führt ein Sohn oder Angestellter das Geschäft, der nun einberufen wird.
3. Das Gleiche gilt bei der Einberufung eines Verkaufsstellenleiters, für den Ersatz nicht beschafft werden kann.
4. Wenn bei größeren Betrieben so viele leitende Personen einberufen werden, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsgang nicht aufrechterhalten ist oder
5. wenn so viele Gefolgschaftsmitglieder einberufen oder dienstverpflichtet werden, daß eine geordnete Fortführung des Betriebes nicht möglich ist und Ersatzkräfte, vor allem weibliche, nicht beschafft werden können.

#### **Verbesserung der Sozialversicherung aus Anlaß des Krieges**

Für die Reichsversicherung hat das Gesetz vom 15. Januar 1941 (RGBl. I, S. 34 ff.) eine Reihe wichtiger Maßnahmen aus Anlaß des Krieges eingeführt. Verjährungsfristen und Ausschlussfristen für die Anmeldung von Ansprüchen laufen für alle Versicherungszweige einschließlich der Arbeitslosenversicherung frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr ab. — Die Mehrleistungen in der Krankenversicherung, die durch Notverordnung erheblich eingeengt waren, kann der Reichsarbeitsminister in bestimmten Umfang wieder zulassen. — Wer von der Versicherungspflicht befreit ist, kann — was bisher nicht möglich war — jetzt freiwillig Mitglied einer Krankenkasse werden. Bereits von der Versicherungspflicht Befreite können noch bis 30. Juni 1941 die Weiterversicherung beantragen. — Die Versicherungsleistungen für Geschlechtskranke sind erheblich erweitert worden. — Die Erhaltung der Anwartschaft wird verbessert, u. a. erlöschen die Anwartschaften in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres überhaupt nicht. In der Invalidenversicherung gilt bei den während des Krieges als Soldaten Gestorbenen oder infolge einer Beschädigung berufsunfähig Gewordenen die Wartezeit stets als erfüllt. — Renten, die wegen Berufsunfähigkeit gezahlt werden, bleiben bestehen, auch wenn der Berechtigte während des Krieges eine neue Tätigkeit ausübt. — Für die Dauer des Krieges laufen Hinterbliebenenrenten nicht mehr vom Tage der Antragstellung ab, sondern vom Beginn des Sterbemonats ab. — Die Untersuchung vor dem Vertrauensarzt wird durch folgende Bestimmung ergänzt: Befolgt ein Versicherter trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen die Vorladung zum Vertrauensarzt ohne wichtigen Grund nicht, so kann ihm die Kasse das Krankengeld ganz oder teilweise auf Zeit versagen.

#### **Kostenordnung für Preisangelegenheiten**

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat eine Kostenordnung erlassen für die Erteilung von Zustimmungen, Ausnahmegewilligungen, Grundstückspreisprüfungen, Festsetzung oder Genehmigung von Miete oder Pacht, Prüfung des zulässigen Preises für Erfahrmittel und neue Erzeugnisse und für Beschwerdeentscheidungen. (Verordnung vom 6. Januar 1941, RGBl. I, S. 29 ff.)

Die Gebühren werden auch erhoben, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist RM 3.—, ihr Höchstbetrag RM 25 000.—. Für die Festsetzung oder Genehmigung der Miete oder Pacht wie bei der Prüfung des Grundstückspreises sind bestimmte Hundertsätze für die Berechnung der Gebühr gegeben. Im übrigen richtet sich deren Höhe nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung, nach der wirtschaftlichen Bedeutung und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit oder aus anderen Gründen können Gebühren und Auslagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Die Verordnung tritt am 6. Februar 1941 in Kraft, und die anderen dieser Verordnung entgegenstehenden Gebührendvorschriften werden unwirksam.

#### **Änderung des Reichsmietengesetzes**

Am 22. Januar 1941 hat § 6 des Reichsmietengesetzes folgenden Inhalt: Wenn der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterläßt, hat eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle die sachgemäße Ausführung dieser Arbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Das kann insbesondere dadurch geschehen, daß die Mieter einen Teil des Mietzinses, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, nicht an den Vermieter, sondern an eine andere Stelle entrichten oder daß sie die Arbeiten selbst ausführen und einen entsprechenden Betrag einbehalten. Diese Vorschrift gilt auch für Räume, die nicht dem Reichsmietengesetz unterliegen oder für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, jedoch nicht für Gebäude in öffentlichem Eigentum oder in öffentlicher Verwaltung oder für Gebäude, die lediglich Geschäftsräume enthalten. (Gesetz vom 15. Januar 1941, RGBl. I, S. 37.)

#### **Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts**

Nach der Verordnung vom 7. Januar 1941 (RGBl. I, S. 23) ist die Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 1940 oder später enden, wieder durchzuführen. Ferner brauchen Kleinaktien oder Zwischenscheine, die nicht auf volle hundert Reichsmark lauten, bei Gesellschaften mit weniger als RM 100 000.— Grundkapital vorerst nicht umgetauscht zu werden. Für andere Gesellschaften wird die Frist bis zum 31. Dezember 1941 verlängert. — Die Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterbleiben bis auf weiteres. Auf Antrag des Vorstandes oder Aufsichtsrates kann jedoch der Spitzenverband eine Wahl anordnen.

#### **Tragen schwerer Lasten keine Frauenarbeit**

Da sich die Unsitte, Frauen schwere Lasten tragen zu lassen, bei der Übernahme von Männerarbeit durch die Frauen in breitem Maße eingeschlichen hat, bestimmt der Reichsarbeitsminister, daß die bisher nur für die grob- und feinkeramische Industrie geltende Anordnung, nach der Frauen höchstens Lasten bis zu 15 kg tragen dürfen, sinngemäß auf alle anderen Gewerbezweige anzuwenden ist. (Erlaß vom 20. Dezember 1940, Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 2, III, Seite 2.) Ferner ersucht der Reichsarbeitsminister darauf hinzuwirken, daß Arbeiterinnen nicht ausschließlich mit Transportarbeiten schwerer Art beschäftigt werden.

#### **Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage für Sudetenland und Ostmark**

Die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit und über die Aufbaurücklage der Ost-Steuerhilfe-Verordnung (vgl. Börsenblatt Nr. 298/299 vom 21. Dezember 1940, S. 471) gelten für die Kalenderjahre 1940 bis 1944 auch im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark. (Verordnung vom 21. Januar 1941, RGBl. I, S. 42.)

#### **Anschlußmöglichkeit für Dichterlesungen**

Das Vortragsamt im Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 8, Französische Straße 19, gibt bekannt, daß sich folgende Anschlußmöglichkeit für Dichterlesungen ergibt:

Franz Lüdtke. Termin Februar, März und April für die Gaue: Steiermark, Wien und Oberdonau. Vortragsstellen, die für Lesungen des vorgenannten Autors zu den angegebenen Terminen Interesse haben, wollen sich umgehend an das Vortragsamt wenden.

#### **Dichterlesung in Dresden**

Am Montag, dem 3. Februar liest 19.30 Uhr im Studentenhäus Dresden, Mommsenstraße 13, in einer gemeinsamen Veranstaltung der Landesleitung Sachsen der Reichsschrifttumskammer und des NS-Studentenbundes der Schweizer Dichter Alfred Hugenberg aus eigenen Werken. Die Mitglieder der Gruppe Buchhandel und der Jungbuchhandel sowie die Schriftstellermitglieder der Reichsschrifttumskammer sind zu dieser Veranstaltung eingeladen. Gäste sind willkommen. Der Eintritt ist frei.

Albert Diederich, Landesleiter